

Ehrenordnung der Gemeinde Gnarrenburg, Landkreis Rotenburg

Ehrenbezeichnungen für ehrenamtlich tätige Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister, Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher, Ratsmitglieder und Bürgerinnen und Bürger

§ 1

1. In der Gemeinde Gnarrenburg können durch den Rat für folgende Personen Ehrungen ausgesprochen werden
 1. Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister
 2. Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher
 3. Ratsmitglieder
 4. Bürgerinnen und Bürger
2. Über die Ehrung entscheidet grundsätzlich der Gemeinderat.

§ 2

1. Die Ehrung für die unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 3 genannten Personen kann erst nach dem Ausscheiden aus dem Amt erfolgen.
2. Der Antrag für eine Ehrung der unter § 1 Abs. Nr. 1 – 3 genannten Personen muss bis spätestens 1 Jahr nach dem Ausscheiden gestellt werden.
3. Über die Vorschläge zur Ehrung beraten die jeweiligen Gremien in nichtöffentlicher Sitzung.
4. Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister

Zur Ehrenortsbürgermeisterin/Ehrenortsbürgermeister kann ernannt werden, wer drei volle Wahlperioden tätig war oder mindestens 15 Jahre dieses Amt inne hatte.
5. Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

Zur Ehrenortsvorsteherin/Ehrenortsvorsteher kann nur ernannt werden, wer drei volle Wahlperioden tätig war oder mindestens 15 Jahre dieses Amt inne hatte.
6. Ehrungen für stellvertretende Ortsbürgermeisterinnen/stellvertretende Ortsbürgermeister sind nach dieser Ordnung nicht vorgesehen.
7. Die Ehrung der unter § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Personen zu Ehrenmitgliedern des Gemeinderates erfolgt ebenfalls erst nach dem Ausscheiden aus dem Rat.

Über weitgehende Begründungen für die Ehrung entscheiden die Gremien selbstständig, da hierfür in der Ehrenordnung keine Grundsätze genannt werden, um somit auf die jeweiligen speziellen Situationen in den Ortschaften oder im Gemeinderat differenzierter eingehen zu können.

8. Die Ortsräte und der Rat der Gemeinde Gnarrenburg können verdiente Bürgerinnen und Bürger für die Verleihung des Titels Ehrenbürgerin/Ehrenbürger vorschlagen.
Der Vorschlag muss begründet werden. Über die hierfür anzuwendenden Kriterien muss im Einzelfall beraten werden.

§ 3

1. Die Ernennung der Ehrenortsbürgermeisterin/des Ehrenortsbürgermeisters erfolgt durch den Rat auf Vorschlag des Orsrates.
2. Die Ernennung der unter § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 3 genannten Personen erfolgt auf Vorschlag der Fraktionen durch den Rat.
3. Die Ernennung der unter § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen erfolgt auf Vorschlag der Ortsräte oder der Fraktionen durch den Rat.
4. Die Diskussionen über die Vorschläge müssen in nichtöffentlichen Sitzungen durchgeführt werden.

§ 4

Der zu ehrenden Person wird im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Gnarrenburg oder Orsrates durch die/den Bürgermeisterin/Bürgermeister eine Urkunde überreicht, die neben der Verleihung der Bezeichnung auch den Grund für die Verleihung enthält.

§ 5

Mit den Ehrungen sind keinerlei finanzielle Verpflichtungen für die Gemeinde verbunden, bzw. es können keine finanziellen Ansprüche aus der Ehrung hergeleitet werden.

§ 6

Abweichend von § 2 Abs. 2 können Personen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Ehrenordnung eine Ehrung erhalten.

Gnarrenburg, den 18.11.1998

Bayer
Bürgermeister

Ehrenbezeichnungen für ausgeschiedene

Ehrenbezeichnungen für ausgeschiedene Feuerwehrkameradinnen/Feuerwehrkameraden der Freiwilligen Feuerwehr Gnarrenburg

Grundsätze für die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehren-Ortsbrandmeister“ bzw. „Ehren-Gemeindebrandmeister“ an ausscheidende Ehrenbeamte der Freiwillige Feuerwehr Gnarrenburg:

- a) Beschluss der Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortswehr in nichtöffentlicher Sitzung (spätestens 1 Jahr nach Ausscheiden aus der Funktion). Empfehlung an den Gemeinderat zur Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehren-Ortsbrandmeister“ bzw. „Ehren-Gemeindebrandmeister“.
- b1) Bindende Voraussetzung: mindestens 18 Jahre im Ehrenbeamtenverhältnis. Zusätzlich muss der Feuerwehrkamerad in Ehren aus dem Ehrenbeamtenverhältnis ausgeschieden sein.
- b2) Hat der Feuerwehrkamerad das 55. Lebensjahr erreicht, ist eine Ehrung nach 12 Jahren im Ehrenbeamtenverhältnis möglich. Zusätzlich muss der Feuerwehrkamerad in Ehren aus dem Ehrenbeamtenverhältnis ausgeschieden sein.
- b) Die Abstufung zu § 14 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Gnarrenburg ist zu beachten. Die Verdienste des zu Ehrenden müssen also über die Voraussetzungen des § 14 der Satzung (... besondere Dienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben...), wonach Ehrenmitglieder ernannt werden können, hinausgehen. Der Antrag auf Verleihung der Ehrenbezeichnung ist diesbezüglich zu begründen.

Gnarrenburg, den 18. November 1998

Bayer
Bürgermeister